

Urteile zur Übernahme von Kosten für Schulbedarf im SGB II

- Schulbücher** Im Hinblick auf die nicht gedeckten Bedarfe für Schüler hat das SG Hildesheim entschieden, dass die Anschaffungskosten Kosten für Schulbücher in Höhe von 178 € als Zuschuss im Rahmen des § 21 Abs. 6 SGB II [atypischer Mehrbedarf] vom Jobcenter zu übernehmen sind.
- SG Hildesheim, 22.12.2015, Az.: S 37 AS 1175/15
LSG Niedersachsen-Bremen, 11.12.2017, Az.: L 11 AS 349/17
Bestätigt vom **BSG** am 8.5.2019, Az.: B 14 AS 6/18 R und B 14 AS 13/18 R,
- zumindest für die Bundesländer, in denen es keine Lernmittelfreiheit gibt.
- Schülerschreibtisch** Bei einem Schülerschreibtisch handelt es sich um einen von § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II [Erstausrüstung der Wohnung] umfassten Einrichtungsgegenstand. Eine Schülerin, die Leistungen nach dem SGB II erhält, kann vom Jobcenter für die Erledigung ihrer Hausaufgaben einen eigenen Schreibtisch verlangen, wenn in der Wohnung kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.
- SG Berlin, 15.02.2012, Az.: S 174 AS 28285/11 WA
- Computer** Das Sozialgericht Cottbus hat zugunsten einer Schülerin der Oberstufe entschieden und das zuständige Jobcenter zur Übernahme der Anschaffungskosten eines internetfähigen Computers in Höhe von 350,- € als Zuschuss nach § 21 Abs. 6 SGB II [atypischer Mehrbedarf] verurteilt. Begründung: Schulbildung ist ein andauernder langer Zeitraum, der PC deswegen eine längerfristige Bedarfslage und daher „ohne Zweifel“ ein laufender Bedarf. Der Preis ist unabweisbar und das BVerfG hat darauf hingewiesen, dass zusätzliche existenznotwendige Bedarfe neben dem Regelbedarf zu erbringen sind.
- SG Cottbus, 13.10.2016, Az.: S 42 AS 1914/13
- Ähnlich: SG Gotha, 17.8.2018, S 26 AS 3971/17
Das SG Gotha führt aus, dass ein PC/Laptop zur soziokulturellen und schulischen Teilhabe von Schüler*innen gehört und somit als Teil der Ausformung der Sicherstellung des menschenwürdigen Daseins als Zuschuss zu erbringen ist.
- Tablet-PC** Das SG Hannover hat in einem Eilverfahren ein Jobcenter dazu verurteilt, ein Tablet für einen Schüler in Höhe von 369,- € zu übernehmen. Anspruchgrundlage für solche Bildungskosten ist die verfassungskonforme Auslegung des Mehrbedarfs nach § 21 Abs. 6 SGB II [atypischer Mehrbedarf].
- SG Hannover, 6.2.2018, Az.: S 68 AS 344/18 ER
- Taschenrechner** Ein in der Oberstufe geforderter grafikfähiger Taschenrechner ist in der Pauschale für persönliche Schulbedarfe nach § 28 Abs. 3 SGB II [BuT-Pauschale für Schulmaterial] enthalten und kann nicht zusätzlich gewährt werden.
- LSG Niedersachsen-Bremen, 11.12.2017, Az.: L 11 AS 917/16 + L 11 AS 349/17
- Abiturfeier** Nach dem Urteil des Sozialgerichts Saarbrücken sind die Kosten für die Abiturfeier in Höhe von 100,- € im Rahmen des § 28 Abs. 1 + 2 SGB II (BuT für Schulausflüge bzw. Klassenfahrten) zu übernehmen.
- SG Saarbrücken, 11.1.2017, Az.: S 12 AS 421/14